

Blindenhilfe Landesblindengeld

<https://www.dbsv.org/blindengeld.html> Der deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband hat seit 2018 detaillierte Angaben zu allen Bundesländern, aber meist mit einigen Tagen Verspätung.

Das Wichtigste in Kürze

Blindenhilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe für Blinde und Blinden gleichgestellte Menschen mit einer Sehbehinderung. Sie beträgt seit 1.7.2025 für Erwachsene bis zu 913,19 € monatlich. Nur finanziell Bedürftige bekommen Blindengeld, das heißt das Einkommen und Vermögen wird über bestimmten Freibeträgen angerechnet. Landesblindengeld wird ganz und Leistungen aus der Pflegeversicherung werden teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet.

Landesblindengeld zahlen die Bundesländer in der Regel unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Voraussetzungen für Blindenhilfe

Medizinische Voraussetzungen

Blindenhilfe ist eine Leistung für folgende Menschen:

- **Blinde:** Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt
- **Blinden Gleichgestellte:**
 - Menschen mit einer beidseitigen Gesamtsehschärfe von höchstens 1/50
 - Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden Störungen des Sehvermögens, die genauso schwer ist wie bei einer beidseitigen Gesamtsehschärfe von höchstens 1/50

Die Sozialämter müssen das [Merkzeichen Bl](#) im [Schwerbehindertenausweis](#) immer als Nachweis für eine Blindheit anerkennen. Sie dürfen aber bei Menschen ohne Merkzeichen Bl die Blindenhilfe nicht einfach ablehnen, sondern müssen erst selbst prüfen, ob die Voraussetzungen für die Blindenhilfe nicht doch vorliegen.

Einkommen und Vermögen

Blindenhilfe ist als Sozialhilfeleistung einkommens- und vermögensabhängig. Dabei gelten die Einkommensfreibeträge und anrechnungsfreien Schonvermögen der Sozialhilfe. Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#). Bei Blinden rechnet das Sozialamt höchstens 40 % des Einkommens über der Einkommensgrenze der Sozialhilfe auf die Blindenhilfe an, aber bei Blinden Gleichgestellten gelten die normalen Einkommensfreibeträge der Sozialhilfe.

lm:

§ 87 Abs. 1 S. 3: "Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach § 72 ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten."

Höhe der Blindenhilfe

- Für Blinde ab 18 Jahren: 913,19 € monatlich
- Für Blinde bis 17 Jahre: 457,38 € monatlich

na 1.7.:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/tabelle-blindenhilfe-pflegegeld-grundbetraege.pdf>
2024:

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sozialhilfe/aktuelle-betraege-ab-2024-im-sgb-xii.pdf>

2025:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a207a-sozialhilfe-aktuelle-betraege-leistungen-sgb-xii.html>

Verändert sich um den Faktor, um den sich der RW verändert. Problem ist alle Jahre wieder, dass der amtliche Wert dann doch um wenige Cent abweicht. Also immer offizielle Info vom BMAS abwarten, kommt Anfang bis Mitte Juni.

2025: Neue Formel in der 1.7.-Tabelle = richtige Werte

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen

Erhalten Blinde bei häuslicher Pflege Leistungen der [Pflegeversicherung](#) (z.B. [Pflegesachleistung](#), [Pflegegeld Pflegeversicherung](#), [Pflegehilfsmittel](#)), werden diese Leistungen teilweise auf die Blindenhilfe **angerechnet**. Die Anrechnung erfolgt unabhängig davon, welche Leistungen im Einzelfall bezogen werden, pauschal in folgender Höhe:

- Bei Pflegebedürftigen des Pflegegrads 2 werden 173,50 € pro Monat angerechnet (= 50 % des [Pflegegelds](#) des Pflegegrads 2).
- Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3, 4 und 5 werden
 - **bei Volljährigen** 239,60 € pro Monat angerechnet (= 40 % des Pflegegeldes des Pflegegrads 3).
 - **bei Minderjährigen** 228,69 € pro Monat angerechnet (= 50 % des Höchstbetrags der Blindenhilfe).

Das gilt auch bei Leistungen einer privaten Pflegeversicherung und Pflegeleistungen für Beamte.

na Merker: Hier den Text so lassen, dass erst die Anrechnungsbeträge kommen - danach in Klammern die Erklärung, woraus sie sich errechnen

Erwachsene Pflegegeld Grad 2 = 347 € : 2 = 173,50

Erwachsene Pflegegeld Grad 3 = 599 €

40 % davon sind 239,60

50 % der Blindenhilfe für Minderjährige sind 228,69

Rechtsgrundlage: § 72 Abs. 1 S. 2 SGB XII: "Auf die Blindenhilfe sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem Elften Buch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 50 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3, 4 oder 5 mit 40 Prozent des Pflegegeldes des Pflegegrades 3, höchstens jedoch mit 50 Prozent des Betrages nach Absatz 2, anzurechnen."

§ 72 Abs. 2 regelt die Höhe der Blindenhilfe.

Anrechnung von Landesblindengeld

Leistungen nach den Blindengesetzen der einzelnen Bundesländer (**Landesblindengeld, s.u.**) werden als gleichartige Leistung zu 100 % angerechnet. Ist das Landesblindengeld niedriger als die Blindenhilfe, besteht bei finanzieller Bedürftigkeit Anspruch auf **ergänzende** Blindenhilfe bis zur Gesamthöhe von 913,19 € bzw. 457,38 €.

Kürzung in stationären Einrichtungen

Das Blindengeld von Menschen in **stationären Einrichtungen**, z.B. in Pflegeheimen, wird um die Zahlungen gekürzt, die öffentlich-rechtliche Leistungsträger (z.B. Sozialhilfe oder Beamtenbeihilfe) für die Einrichtung bezahlen, aber höchstens um die Hälfte. **Keine** Kürzung des Blindengelds gibt es hingegen für Menschen in Wohneinrichtungen der [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#), denn diese gelten **nicht** als stationäre Einrichtungen.

Anrechnung anderer Leistungen für Blinde

Andere spezielle Leistungen für Blinde werden voll auf die Blindenhilfe angerechnet, z.B. Leistungen für **Kriegs- und Unfallblinde**.

Ausgeschlossene Leistungen bei Bezug von Blindenhilfe

Wer Blindenhilfe bekommt, ist von folgenden Leistungen ausgeschlossen:

- [Hilfe zur Pflege](#) wegen Blindheit außerhalb stationärer Einrichtungen
- [Sozialhilfe > Taschengeld](#)
- [Mehrbedarfzuschlag](#) bei der Sozialhilfe für Menschen mit dem [Merkzeichen G](#) und einer [Erwerbsminderung](#), wenn die Blindheit der einzige Grund für die Erwerbsminderung ist

Im: Der Ausschluss des Mehrbedarfzuschlags ist in § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB XII geregelt.

Praxistipps

- Beim Antrag auf Blindenhilfe sollten Sie alle ärztlichen Unterlagen beilegen. Lassen Sie sich nicht nur den Grad/Prozentsatz der evtl. verbliebenen Sehfähigkeit attestieren, sondern auch etwaige Gesichtsfeldeinschränkungen. Achten Sie auf exakte Angaben dazu in Ihrem Attest.
- Mit dem Merkzeichen Bl für blind können Sie bei der Einkommensteuer einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € pro Jahr als Steuerfreibetrag geltend machen. Näheres unter [Pauschbetrag bei Behinderung](#).
- Neben der Blindenhilfe können Sie Leistungen der [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) in Anspruch nehmen, ohne dass die Blindenhilfe gekürzt wird.

Landesblindengeld

Die Bundesländer zahlen Blinden und zum Teil auch hochgradig Sehbehinderten Landesblindengeld. Zum Teil hat es auch andere Namen, z.B. Landespflegegeld oder Landesteilhabegeld.

Bei einem Aufenthalt in einem Heim oder einer ähnlichen stationären Einrichtung wird in einigen Bundesländern weniger Landesblindengeld gezahlt oder es entfällt ganz. Außerdem gelten zum Teil weitere Sonderregeln, z.B. ein Ausschluss des Blindengelds für Strafgefangene. Es gibt auch

unterschiedliche Regeln zur Anrechnung anderer Leistungen wie z.B. des [Pflegegelds](#) oder der Zuschüsse bei einer Heimunterbringung.

Folgende Beträge werden gezahlt, wenn **keine** Sonderregeln gelten und **keine** anderen Leistungen angerechnet werden:

Baden-Württemberg

Blinde ab 18 Jahren: 410 € monatlich

Blinde vom 1. bis zum 18. Geburtstag: 205 € monatlich

Quelle:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/leistungen-unterstuetzung/soziale-leistungen/landesblindenhilfe/>

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/Gesetz_Landesblindenhilfe.pdf

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-baden-wuerttemberg.html>

na: 250303 Keine Änderung zum 1.1.25 gefunden, 1.7.24 unverändert

Bayern

Blinde jeden Alters: 776 € monatlich

Taubblinde: 1.552 € monatlich, siehe auch [Merkzeichen TBl](#)

Hochgradig Sehbehinderte: 232,80 € monatlich

Taubsehbehinderte: 465,60 € monatlich

Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBlindG-2>

Quelle 2025: <https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/blindengeld/> - Zum 1.7. aktualisiert!

na: Keine Änderung zum 1.1. zu erwarten

Ändert sich, wenn sich zum 1.7. der Rentenwert ändert.

Berechnung: 85 % der Blindenhilfe für Volljährige nach dem SGB XII; Formel in der 1.7.-Quali-Excel Rundungsregel: Art. 2 Abs.1 Satz 1 BayBlindG: "ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden".

Hochgradig Sehbehindert: 30 % des Bayer. Blindengelds.

Taubblind: 200 % des Bayer. Blindengelds

Taubsehbehindert: 200 % des Blindengelds für hochgradig Sehbehinderte

Berlin

In Berlin heißt die Leistung "Landespflegegeld".

Blinde jeden Alters: 730,55 € monatlich

Taubblinde: 1.189 € monatlich, siehe auch [Merkzeichen TBl](#)

Hochgradig Sehbehinderte: 182,64 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte, die gleichzeitig gehörlos sind: 365,28 € monatlich

Quelle:

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2022_06-1217568.php zum 1.7. geändert, also keine Änderung zum 1.1. zu erwarten

2025: Die Beträge sind errechnet. Formeln in der 1.7.-Tabelle.

Basis für die Formeln: § 2 Abs. 2 Satz 2 Landesplegegeldgesetz

(https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_lpflgg-571918.php): "Bei gleichzeitigem Vorliegen von hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit (Usher - Betroffene) werden 40 v.H. des jeweiligen Betrages der Blindenhilfe für Volljährige nach dem SGB XII gezahlt."

Landesplegegeldgesetz:

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lpflgg-573396.php#p2019-09-25_1_3_2

§ 2 Abs. 2 Landesplegegeldgesetz: "Das Pflegegeld wegen hochgradiger Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit beträgt 20 vom Hundert der Blindenhilfe, die nach § 72 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Blinde nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehen ist. Liegen eine hochgradige Sehbehinderung und Gehörlosigkeit gleichzeitig vor, ist das Pflegegeld nach Satz 1 zu verdoppeln."

§ 2 (1) im

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lpflgg-573396.php>

Quelle <https://www.absv.de/blindengeld> hat z.T. abweichende Werte, aber das ist ein bekanntes Problem seit Jahren. Keine vertiefte Recherche wegen weniger Cent an dieser Stelle.

Brandenburg

In Brandenburg heißt die Leistung seit 1.7.2024 "Teilhabegeld" (früher Landesplegegeld).

Blinde ab 18 Jahren: 425 € monatlich

Blinde vom 1. bis zum 18. Geburtstag: 212,50 € monatlich

Taubblinde: 850 € monatlich (neu seit 1.7.2024)

Leistungen der häuslichen Pflege, z.B. Pflegegeld, werden teilweise angerechnet, Näheres unter [Landesplegegeld](#).

Die Leistungen bei [Gehörlosigkeit](#), Blindheit oder [Taubblindheit](#) gibt es nicht gleichzeitig. Es wird der jeweils höchste Betrag gezahlt.

na 1.7. Keine Erhöhung 1.7.2025

Merker: § 3 Abs 1 Satz 2: 2025 keine Erhöhung. Erhöhung ab 1.7.26 jährlich entsprechend Rentenwert

Gekürzt 12/2024:

Für Blinde in stationären Einrichtungen wird das Landesteilhabegeld um bis zu 50 % gekürzt, wenn

die Einrichtungskosten von einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger bezahlt werden. Beim Verbüßen einer Gefängnisstrafe besteht kein Anspruch.

Wer für eine Behinderung bereits Geld als Opferentschädigung bekommt (SGB XIV), erhält für die selbe Behinderung **kein** Teilhabegeld.

Bremen

In Bremen heißt die Leistung "Landespflegegeld".

Blinde ab 18 Jahren: 536,96 € monatlich

Blinde 1. bis 18. Geburtstag: 268,48 € monatlich

Gesetz:

https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-gesetz-ueber-die-gewaehrung-von-pflegegeld-an-blinde-und-schwerstbehinderte-landespflegegeldgesetz-in-der-fassung-vom-10-januar-2013-87799?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Volljährige: Ändert sich prozentual wie Blindenhilfe nach SGB XII, also wie der Rentenwert.

Kinder und Jugendliche: Davon die Hälfte.

Behördenseite:

<https://www.soziales.bremen.de/soziales/pflegebeduerftige-menschen/landespflegegeld-fuer-blinde-und-schwerstbehinderte-menschen-60231>

na 2025: Zugriff auf die Seite verweigert, auch sonst auf der Seite nichts zu finden, also erst mal errechnet und nach 1.7. nochmal suchen

Formeln in der 1.7.-Tabelle. 2024: Tatsächliche Werte weichen vom Errechneten ab.

na: Keine Änderung zum 1.1.25 zu erwarten

Hamburg

Blinde jeden Alters: 695,50 € monatlich

Quelle: 250701 Errechneter Betrag stimmt, aktualisiert auf

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoeften/sozialbehoerde/themen/behinderung/blindengeld-blindenhilfe-43406>

Quelle: <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BliGGHArahmen>

Änderung immer zum 1.7. Prozentual wie der Rentenwert

na: Keine Änderung zum 1.1.25 zu erwarten

Hessen

Blinde ab 18 Jahren: 785,34 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 457,38 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Erwachsene: 235,60 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte bis 17 Jahre: 137,21 € monatlich

GdB über 70 wegen einer Hörstörung **und** GdB 100 wegen einer Sehstörung: Taubblindengeld 1.570,68 € monatlich

na 1.7. Quelle Broschüre

<https://www.lwv-hessen.de/lwv-politik/publikationen/aktuelle-uebersicht/hilfen-fuer-behinderte-menschen.html>: Stand Juli 2025

na: Änderung zum 1.7 immer errechnen, Quellen werden erst nach dem 1.7. aktualisiert. Formeln in der 1.7.-Tabelle

Quelle: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BliGGHE2011rahmen>
Gekoppelt an Blindenhilfe des SGB XII.

Erwachsene Blinde: 86 %, blinde Kinder und Jugendliche 100% vom Satz für Ki u Ju, hochgradig Sehbehinderte 30 % des Landesblindengelds davon wenn stationär bei Blinden Kürzung um bis zu 50% und bei hochgr. Sehbeh. um höchstens 90 %.

Kürzungen bei stationärem Aufenthalt gilt für Blinde um bis zu 50 %, bei Sehbehinderten um 90 %. Es ist keine allgemeine Kürzung, sondern eine Anrechnung anderer Leistungen. Da es "bis zu" ist, sollten wir keine festen Werte angeben (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Hess LBliGG).

(30 % von der Blindenhilfe, sondern 30 % vom Landesblindengeld, Quelle:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BliGGHE2011rahmen § 4>

Taubblindengeld ist das doppelte des Blindengelds für Erwachsene. (§ 4 Abs. 2 Hess LBliGG)

Keine Aufrundung

Quellen:

<https://www.lwv-hessen.de/leben-wohnen/leben-mit-blindheitgehoerlosigkeit/taubblindengeld/>

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BliGGHE2011V6P4>

(86 % der SGBXII-Blindenhilfe mal 2 = Das Doppelte der hessischen Blindenhilfe für Volljährige

Höhe

(1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte

a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2,

b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2

des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,

2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.

Gekürzt 12/2024:

Wenn Blinde und Sehbehinderte in einer stationären Einrichtung oder gleichartigen Wohnform leben, bekommen sie mindestens folgende Leistungen:

Blinde ab 18 Jahren: 378,52 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 220,45 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Erwachsene: 22,71 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte bis 17 Jahre: 13,23 € monatlich

Auf das restliche Blindengeld werden Leistungen angerechnet, die sie zur Finanzierung ihres des Aufenthalts in der Einrichtung angerechnet bekommen.

Mecklenburg-Vorpommern

Blinde ab 18 Jahren: 430 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 273,05 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Menschen ab 18 Jahren: 107,50 € monatlich

Hochgradig sehbehinderte Menschen bis 17 Jahre: 68,26 € monatlich

na unverändert 250614

1.7.25 bisher keine Gesetzesänderung gefunden

Quelle: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BliGGMV2009V6P1>

Feste Summen im Gesetz, ändern sich nur bei Gesetzesänderung. Letzte Änderung 1.1.2020

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Behinderungen/Blindengeld/>

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-mecklenburg-vorpommern.html>

Niedersachsen

Blinde außerhalb von Einrichtungen: 450 € monatlich, in Einrichtungen: 225 € monatlich

na

Quelle:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/0621db82-9d29-3e1b-baa2-e33ef876ebe9>

Feste Summen im Gesetz, zuletzt 1.1.2025 geändert. -- zum 1.7.25 keine Änderung zu erwarten

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/landesblindengeld/landesblindengeld-248.html

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-niedersachsen.html>

Gekürzt 12/2024:

Ab Pflegegrad 2 werden Pflegeleistungen im Rahmen der [häuslichen Pflege](#) teilweise auf das Blindengeld angerechnet. Blindengeld wird dann entsprechend gekürzt und in folgender Höhe ausbezahlt:

Pflegegrad 2: 275 €

Pflegegrade 3 bis 5: 245 €

Nordrhein-Westfalen

Blinde von 18 bis 59 Jahren: 913,19 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 457,38 € monatlich

Blinde ab 60 Jahren: 473 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte ab 16 Jahren: 77 € monatlich

Leistungen für Menschen, die zusätzlich gehörlos sind, unter [Merkzeichen TBI](#)

na 1.7. Bei festen Beträgen keine Gesetzesänderung gefunden; Gesetz ist auf Stand Stand 7.6.25

na 1.1. Bei festen Beträgen keine Gesetzesänderung gefunden; Gesetz ist auf Stand 1.3.25

Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000451

Ab 60 und für hochgr. Sehbehinderte ab 16: feste Summen im Gesetz. Sonst wie Blindenhilfe SGB XII.

http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/blindenundgehrlosengeld/blindengeld_und_blindehilfe/blindengeldundblindehilfe.jsp

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-nordrhein-westfalen.html>

Rheinland-Pfalz

Blinde ab 18 Jahren:

- 410 € monatlich
- wenn der Antrag bis 30.4.2003 gestellt wurde: 529,50 € monatlich

Blinde vor dem 18. Geburtstag erhalten:

- 205 € monatlich

Befindet sich der Blinde in teilstationärer Betreuung, einer Kindertagesstätte oder Schule, werden mindestens 75 % des Betrags bezahlt.

14.6.25 zum 1.7. Keine Gesetzesänderung gefunden; Gesetz zuletzt geändert 17.12.2020

Quelle: Feste Summen im Gesetz, für Kinder und Jugendliche die Hälfte

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BliGGRPrahmen>

Anrechnung von häuslichen Pflegeleistungen (§ 4, Abs. 2 BliGGRP):

"Auf das Blindengeld sind Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2 mit 46 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 2 und bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 3 bis 5 mit jeweils 33 v. H. des Pflegegeldes des Pflegegrades 3 nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzurechnen."

Gekürzt 12/2024:

257,28 € bei Erhalt von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bei Pflegegrad 2
220,91 € bei Erhalt von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bei Pflegegrad 3-5

376,78 € bei Erhalt von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bei Pflegegrad 2
340,41 € bei Erhalt von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bei Pflegegrad 3-5

52,28 € bei Erhalt von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bei Pflegegrad 2
15,91 € bei Erhalt von Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bei Pflegegrad 3-5
Während eines stationären Aufenthalts länger als 4 Wochen ruht der Anspruch.

Saarland

Im Saarland heißt die Leistung "Teilhabegeld".

Blinde ab 18 Jahren: 450 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 317 € monatlich

Taubblinde ab 18 Jahren: 675 € monatlich

Taubblinde bis 17 Jahre: 476 € monatlich

Taubblindengeld:

<https://www.dbsv.org/aktuell/blindengelderhoehung-saarland-schleswig-holstein.html>

"Neu eingeführt wird ab dem 1. Juli 2025 ein Taubblindengeld, das monatlich 675 Euro für Erwachsene und 476 Euro für Minderjährige beträgt. Auch das Taubblindengeld erhöht sich 2026 und 2027 um jeweils 10 Euro monatlich."

<https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BliHiGSLrahmen §1 Abs 3.>

na Merker 1.1.2026

Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BliHiGSLrahmen § 1 Abs. 6 = Erhöhung Teilhabegeld ausformuliert, aber Taubblilndengeld fehlt:>

ab 1.1.2026 um 10 Euro auf 460 Euro monatlich, < 18 327 €

ab 1.1.2027 um weitere 10 Euro auf 470 Euro, > 18 337 €

ab 1.7.2028 entsprechend Veränderung Rentenwert

Bis 2027 Feste Summen im Gesetz.

<https://www.saarland.de/las/DE/themen/blindheitshilfe Stand 16.9.24>

<https://www.dbsv.org/blindengeld-im-saarland.html>

Gekürzt 12/2024:

Ab Pflegegrad 2 werden Pflegeleistungen im Rahmen der [häuslichen Pflege](#) teilweise auf die Blindheitshilfe angerechnet. Blindheitshilfe wird dann entsprechend gekürzt und in folgender Höhe ausbezahlt:

Pflegegrad 2:

Blinde ab 18 Jahren: 304 €

Blinde bis zum 18. Geburtstag: 171 €

Pflegegrade 3 bis 5:

Blinde ab 18 Jahren: 267 €

Blinde bis zum 18. Geburtstag: 134 €

Anrechnung: Formeln in der 1.7.-Qualitabelle 2024

Anrechnung: bei Pflegegrad 2: 46,30% des Pflegegelds

bei Pflegegraden 3, 4 und 5: 33,60 % des Pflegegeldes

Gilt auch, wenn Sachleistungen bei häuslicher Pflege statt Pflegegeld in Anspruch genommen werden.

Sachsen

Blinde ab 14 Jahren: 380 € monatlich

Blinde von 1 bis 13 Jahre: 285 € monatlich

Hochgradig Sehschwäche unabhängig vom Lebensalter: 100 € monatlich

Leistungen für Blinde, die gleichzeitig gehörlos sind: 850 € monatlich, Näheres unter [Merkzeichen TBL](#)

Schwerstbehinderte Kinder: 120 € monatlich

Der Anspruch auf diese 120 € entsteht zusätzlich zum Anspruch auf Landesblindengeld, wenn neben der Sehbehinderung weitere Behinderungen vorliegen, die für sich allein einen [Grad der Behinderung \(GdB\)](#) von 100 ergeben.

na 250614 Keine Gesetzesänderung gefunden

Quellen: Gesetz geändert 20.12.22:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1537-Landesblindengeldgesetz>

§ 2 Abs.2 Landesblindengeldgesetz : "Blinde, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 75 Prozent der Leistung nach Absatz 1 Satz 1."

Ab 1. Geb.: § 1 Abs.1 S.1

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-sachsen.html>

Sachsen-Anhalt

Blinde ab 18 Jahren: 460,44 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 319,76 € monatlich

Hochgradig Sehbehinderte: 66,50 € monatlich

na - Änderung nur zum 1.7. zu erwarten.

250614 errechnet

Im: Ausgehend von einem Rentenanpassungssatz von 3,74 % komme ich oben auf eine andere Zahl. Schon auf den ersten Blick können die 440,31 € nicht stimmen, denn das wäre ja eine heftige Kürzung der Leistung.

na: Yip - ist richtig, ist auch so in der Excel. Danke, Du Argusauge :-)

240725: Die errechneten Werte stimmen

Quelle: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/soziales/blinden-gehoerlosengeld/>

https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BliGG_ST

§1 (4) Die Höhe des Blinden- oder Gehörlosengeldes nach den Sätzen 1 und 2 verändert sich jeweils zum 1. Juli um den von der Bundesregierung für die neuen Bundesländer ermittelten Rentenanpassungssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anpassung nach Satz 3 wird erstmals zum 1. Juli 2020 vorgenommen.

Formel in der 1.7.-Tabelle

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-sachsen-anhalt.html>

Gekürzt 12/2024:

Keine Zahlung bei stationärem Aufenthalt, es sei denn, die Aufenthaltskosten werden überwiegend vom Betroffenen bzw. Angehörigen bezahlt.

Schleswig-Holstein

Blinde ab 18 Jahren: 325 € monatlich

Blinde bis 17 Jahre: 225 € monatlich

Leistungen für Taubblinde unter [Merkzeichen TBL](#)

na: zum 1.1.25 erhöht, zum 1.7. keine Erhöhung zu erwarten

[https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BliGG_SH § 1 \(3\)](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BliGG_SH § 1 (3))

Generell Achtung: Wenn & in der Linkadresse vorkommt, macht contao eckige Klammern drumrum und dann funktioniert der Link nicht mehr. Funktionierende Links in der 1.7.-Qualitabelle (oder alle [] rauslöschen

Feste Summen im Gesetz

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/blindengeld-blindenhilfe/blindengeld-blindenhilfe_node.html Stand 1.07.2024

<https://www.dbsv.org/blindengeld-in-schleswig-holstein.html>

Thüringen

Blinde jeden Alters: 472 € monatlich

Leistungen für taubblinde Menschen unter [Merkzeichen TBl](#)

na 250614 unverändert

Quelle: https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=BliGG_TH zuletzt geändert 18.7.2023

Feste Summen im Gesetz. §2

Gekürzt 12/2024:

Während eines stationären Aufenthalts oder des Verbüßens einer Gefängnisstrafe: 107,62 € monatlich

Blinde vor dem 27. Geburtstag, wenn der Antrag vor dem 1.1.2008 gestellt wurde, während eines stationären Aufenthalts: 150 € monatlich

Wer hilft weiter?

Bundesblindenhilfe ist beim [Sozialamt](#), Landesblindengeld ist in der Regel beim [Versorgungsamt](#) zu beantragen.

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. informiert z.B. über staatliche Leistungen und unterstützt bei der Beantragung von Blindengeld. DBSV-Geschäftsstelle, Rungestr. 19, 10179 Berlin, Telefon 030 285387-0, Fax 030 285387-200, E-Mail info@dbsv.org, www.dbsv.org, Adressen der Landes- oder Regionalverbände unter [> Über den DBSV > Struktur > Landesvereine](http://www.dbsv.org).

Verwandte Links

[Merkzeichen Bl](#)

[Merkzeichen TBl](#)

[Landespflegegeld](#)

[Gehörlosengeld](#)

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe in anderen Lebenslagen](#)

Rechtsgrundlagen: § 72 SGB XII